

## Einleitung

Die STAWAG, Stadtwerke Aachen AG, unterstützt mit diesem Förderprogramm den Ausbau und die Verbreitung der Elektromobilität. Elektrisch betriebene Fahrzeuge sind eine umwelt- und gesundheitsverträgliche Alternative zum herkömmlichen mobilen Individualverkehr, der CO<sub>2</sub>, Feinstaub und Ozon emittiert und eine Lärmbelastung darstellt. Somit unterstützt die STAWAG mit dem Programm den Schutz der Umwelt und des Klimas.

### 1. Was fördern wir?

- Wir fördern **fabrikneue Elektro-Motorroller** mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit bis zu 80 km/h
- Wir fördern **fabrikneue Elektro-Lastenräder**. Elektrolastenräder sind serienmäßig konzipierte Räder mit festen Transportmöglichkeiten (Box, Pritsche etc.). Pedelecs mit angebauten Satteltaschen o. Ä. gelten nicht als Lastenräder.
- Wir fördern die **Installation von Wandladestationen** (Wallbox), sofern die Installation über den E-Store der STAWAG erfolgt.
- Sowohl E-Roller als auch E-Lastenräder müssen für den öffentlichen Straßenverkehr geeignet und zugelassen sein.
- Nicht förderfähig sind Fahrzeuge, die unter die Elektrokleinstfahrzeug-Verordnung (eKVO) fallen (z. B. E-Scooter, Segways, Hoverboards etc.)

### 2. Wie fördern wir?

- **E-Roller und E-Lastenräder** fördern wir mit einem Zuschuss in Höhe von **10 % der Anschaffungskosten (brutto) bis max. 500 Euro**.
- **Die Installation von Wandladestationen** fördern wir mit einem Zuschuss in Höhe von **50 % der Installationskosten (brutto) bis max. 1.000 Euro**. Die Förderung wird gewährt für alle notwendigen Maßnahmen, die über dem Standard-Installationspaket der STAWAG liegen. Nähere Informationen dazu erhalten Sie beim E-Store der STAWAG.
- Den Förderbetrag erhalten Sie per Überweisung auf das bei der STAWAG hinterlegte Konto.

# Richtlinie zum Förderprogramm Elektromobilität



- Pro Kundennummer ist die Förderung auf ein Fahrzeug bzw. eine Ladebox-Installation begrenzt.

### 3. Wen fördern wir?

Folgende Bedingungen sollten Sie erfüllen, wenn Sie eine Förderung beantragen wollen:

- Sie sollten einen E-Roller/ein E-Lastenrad besitzen, dessen Kauf-/Leasingbeleg nicht älter als 1 Monat ist. Käufer/in und Vertragspartner/in müssen identisch sein.
- Sie sollten Ökostromkunde der STAWAG sein und zum Zeitpunkt der Antragstellung alle Rechnungen der STAWAG vollständig beglichen haben. Der (ausschließliche) Bezug von Allgemeinstrom (Tarif: StromSTA®Allgemein) berechtigt leider nicht zur Förderung.
- Die Förderung für die Installation wird nur für den Anschluss einer Wallbox mit Typ 2-Stecker gewährt.
- Unsere Förderprogramme gelten im gesamten Postleitzahlen-Gebiet 52XXX.

### 4. Beantragen Sie die Fördermittel in 2 Schritten

#### Schritt 1

Laden Sie sich unter [stawag.de/foerderung](https://stawag.de/foerderung) das Formular „Förderantrag Elektromobilität“ auf herunter.

#### Schritt 2

Füllen Sie Ihren Antrag bequem am Bildschirm aus und senden Sie ihn umweltschonend per E-Mail an unsere Energieberatung ([energieberatung@stawag.de](mailto:energieberatung@stawag.de)). Fügen Sie Ihrem Antrag eine Kopie des Kauf-/Leasingbelegs des Elektrofahrzeugs bei. (Achtung: der Kauf-/Leasingbeleg darf nicht älter als 1 Monat sein). Ergänzende Unterlagen können Sie ebenfalls als Scan oder Foto beifügen.

Alternativ können Sie Ihre Unterlagen auf dem Postweg einreichen:

Energieberatung der STAWAG  
Lombardenstraße 12-22  
52070 Aachen

# Richtlinie zum Förderprogramm Elektromobilität



## Bitte beachten Sie dabei folgende Informationen:

- Alle Unterlagen müssen bis zum 31.12.2020 bei der STAWAG eingegangen sein.
- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Eine Haftung der STAWAG im Zusammenhang mit der Förderung wird ausgeschlossen.
- Die Förderung wird zurückgefordert, wenn sie aufgrund falscher Angaben erlangt worden ist. Sie wird ebenfalls zurückgefordert, wenn Sie Ihre mit der STAWAG abgeschlossenen Verträge gemäß Ziffer 3 innerhalb von vier Jahren ab Eingang des Förderantrages bei der STAWAG kündigen. In diesem Fall verpflichten Sie sich wie folgt zur Rückzahlung:
  - Kündigung (bis) zum Ende des 1. oder 2. Jahres nach Antragstellung: Rückzahlung der Fördersumme in voller Höhe.
  - Kündigung (bis) zum Ende des 3. oder 4. Jahres nach Antragstellung: Rückzahlung der Fördersumme in halber Höhe.

Der Rückzahlungsanspruch der STAWAG wird mit Ablauf des ersten gekündigten Liefervertrages fällig.

## 5. Kumulierung

Eine Kumulierung mit Förderprogrammen Dritter ist möglich, soweit dies nach den anderen Förderprogrammen zulässig ist. Wir empfehlen das Förderprogramm des Landes NRW zur Förderung von Ladeinfrastruktur zusätzlich zu nutzen (progres.NRW - emissionsarme Mobilität).

## 6. In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. April 2020 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

## Haben Sie noch Fragen?

Wir beraten Sie persönlich in unserem E-Store im Kapuzinerkarree, AachenMünchener-Platz 8.

Internet: [www.stawag-emobil.de](http://www.stawag-emobil.de)

Telefon: 0241 181-1410.

Oder senden Sie uns eine E-Mail: [energieberatung@stawag.de](mailto:energieberatung@stawag.de)